

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 07.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- 1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Marktverwaltung werden Gebühren nach dem in Absatz 2 aufgeführten Tarif erhoben.
- 2) Die Gebühr beträgt je m² und Markttag

0.75 Euro
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Sind Erlaubnisinhaber und tatsächlicher Nutzer der Einrichtungen des Marktes nicht identisch, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensschuld und Gebührenberechnung

- 1) Die Gebühren werden als Jahres- oder Tagesgebühren erhoben (Erhebungszeitraum). Die Gebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- 2) Für die Berechnungen der Gebühren ist der Flächeninhalt der gesamten, auf der Wochenmarktfäche eingenommenen Standplätze maßgebend, unabhängig davon, ob es sich um Stände, Tische oder Fahrzeuge handelt.
- 3) Nichtbelegung oder nur teilweise Belegung der Standflächen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- 4) Zur Vermeidung von Härten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Fälligkeit

- 1) Jahresgebühren werden quartalsweise im März, Juni, September und Dezember eines Jahres erhoben. Der genaue Fälligkeitstermin wird durch den Gebührenbescheid bestimmt.
- 2) Tagesgebühren werden von der Marktaufsicht an den jeweiligen Markttagen in bar erhoben. Für die Entrichtung der Gebühr wird seitens der Marktaufsicht eine Empfangsbescheinigung erstellt.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Hameln vom 30.10.1974
 - b) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Hameln vom 03.08.1977.
 - c) 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Hameln vom 26.02.1992.
 - d) 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Hameln vom 15.12.1993.

Hameln, den 26.03.2001

Stadt Hameln

Arnecke
Oberbürgermeister